

**Otto-Friedrich-Universität Bamberg**



**Studien- und Fachprüfungsordnung**

**für den Masterstudiengang**

**„Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“**

**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Vom 28. März 2013**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-22.pdf>)

# Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit .....	4
§ 32 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 33 Erkenntnisfelder .....	5
§ 34 Ziele des Studiums .....	5
§ 35 Struktur des Studienganges .....	6
§ 36 Module und Modulprüfungen .....	8
§ 37 Auslandsstudium .....	16
§ 38 Modul Masterarbeit (MedS-MA VII).....	16
§ 39 In-Kraft-Treten .....	18

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studien- und Fachprüfungsordnung:**

### **§ 29 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die APO Vorrang.

### **§ 30 Prüfungsausschuss**

- (1) Die Mitglieder des Leitungsgremiums des Zentrums für Mittelalterstudien (ZEMAS) bilden den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“.
- (2) <sup>1</sup>Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. <sup>2</sup>Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.

### § 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

<sup>1</sup>Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

### § 32 Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Masterstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ setzt ein abgeschlossenes sechssemestriges Hochschulstudium mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts“ im Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss voraus.

(2) <sup>1</sup>Der Zugang zum Masterstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ setzt folgende Sprachkenntnisse voraus:

- a) Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben;
- b) entsprechende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache;
- c) Lateinkenntnisse, die eine eigenständige Arbeit mit lateinischen Quellen des Mittelalters erlauben;

<sup>2</sup>Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch:

- für a) einen mindestens fünfjährigen aufsteigenden Schulunterricht in Englisch;
- für b) einen mindestens dreijährigen aufsteigenden Schulunterricht in der entsprechenden weiteren modernen Fremdsprache;
- für c) das Latinum;

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen die Zulassung zum Masterstudiengang unter der auflösenden Bedingung erteilen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 2 aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden; ohne besondere Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ist es zulässig, die in Abs. 2 Satz 1 b) und c) festgelegten Sprachkenntnisse binnen eines Jahres nachträglich zu erwerben. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens

bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. <sup>5</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>6</sup>Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>7</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

### § 33 Erkenntnisfelder

<sup>1</sup>Ein Erkenntnisfeld im Sinne dieser Ordnung bilden mehrere Fächer ähnlicher inhaltlicher Ausrichtung. <sup>2</sup>Erkenntnisfelder sind:

- a) „Sprachliche Strukturen und literarische Repräsentationen“ (Anglistik, Germanistik, Iranistik, Klassische Philologie, Romanistik, Slavistik),
- b) „Historische Quellen und theoretische Texte“ (Geschichte, Historische Grundwissenschaften, Philosophie, Katholische Theologie),
- c) „Materielle Kultur und visuelle Repräsentationen“ (Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Denkmalwissenschaft, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Kunstgeschichte).

<sup>3</sup>Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ können aus dem mediävistischen Angebot der beteiligten Fächer der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden.

### § 34 Ziele des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ bietet einen multiperspektivischen Zugang zur Erforschung des Mittelalters und einen in besonderer Weise wissenschaftlich qualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Ausbildungsziel ist die Fähigkeit,
  - a) mittelalterliche Texte, Objekte und Befunde methodisch und inhaltlich kompetent auszuwerten und einzuordnen;

- b) wissenschaftliche Methoden im Bereich der Mittelalterstudien in einer die Fachgrenzen übergreifenden Weise anzuwenden;
- c) Ergebnisse der Mittelalterforschung für eine breitere Öffentlichkeit darzustellen und zu vermitteln.

<sup>3</sup>Der Studiengang vermittelt am Beispiel Mediävistischer Fragestellungen umfassende kulturwissenschaftliche Kompetenzen, die auf andere Epochen übertragbar sind. <sup>4</sup>Er macht vertraut mit der Vielfalt kulturwissenschaftlicher Zugriffe und Ansätze, befähigt zu internationaler Vernetzung und qualifiziert zur Präsentation und Vermittlung komplexer kultureller Zusammenhänge.

- (2) Das Ziel des Studienganges wird erreicht durch
  - a) den Besuch von Lehrveranstaltungen aus dem mediävistischen Angebot von jeweils einem Fach aus den drei Erkenntnisfeldern, die unterschiedliche Gebiete der Mittelalterforschung repräsentieren;
  - b) den Besuch des Moduls „Mediävistisches Seminar“;
  - c) den Besuch des Moduls „Praktikum/Exkursion“;
  - d) den Erwerb und Ausbau von Schlüsselqualifikationen kulturwissenschaftlichen Arbeitens;
  - e) das Absolvieren der zum Bestehen des Studienganges vorausgesetzten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen ;
  - f) die Abfassung einer Masterarbeit;
  - g) Selbststudium.

### § 35 Struktur des Studienganges

- (1) Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Studiengang „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten nachzuweisen.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich aus dem Studium der Module aus den drei Erkenntnisfeldern, der Module „Mediävistisches Seminar“ und „Praktikum/Exkursion“, dem Wahlpflichtbereich (insgesamt 96 ECTS-Punkte) sowie der Anfertigung einer Masterarbeit (24 ECTS-Punkte).

(3) Die Punktzahl von 96 ECTS-Punkten ergibt sich durch das Studium folgender Modulgruppen und Module:

1. Module der Erkenntnisfelder

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) In jedem der drei gewählten Fächer (1 Fach pro Erkenntnisfeld) zwei Module (insgesamt 14 ECTS-Punkte) zu insgesamt | 42 ECTS-Punkten, |
| b) Drei weitere aus dem Fächerspektrum frei wählbare Module gemäß § 36 Abs. 2 zu insgesamt                            | 21 ECTS-Punkten  |
| c) Intensivierungsmodule und/oder Profilmodule im Fach, in dem die Masterarbeit verfasst wird, zu insgesamt           | 10 ECTS-Punkten  |
| 2. Modul „Praktikum/Exkursion“  | 7 ECTS-Punkte    |
| 3. Modul „Mediävistisches Seminar“  | 4 ECTS-Punkte    |
| 4. Wahlpflichtbereich   | 12 ECTS-Punkte   |

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung zu Modulen gemäß Abs. 3 Nr. 1a) und b) setzt das Absolvieren der fachlich entsprechenden Aufbaumodule des Bachelorstudiengangs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ oder den Nachweis gleichwertiger Kenntnisse in einem qualifizierenden Studiengang voraus. <sup>2</sup>Nach Wahl der oder des Studierenden können andere Module, die höchstens zwei bisher nicht studierten Fächern zugeordnet sind, ohne Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 absolviert werden. <sup>3</sup>In diesem Fall sind im Rahmen des Masterstudiengangs ein oder zwei Grundlagenmodule gemäß § 36 Abs. 6 zu absolvieren, die jeweils anstelle eines Moduls gemäß Abs. 3 Nr. 1a) und b) treten.

(5) <sup>1</sup>Die Zulassung zu den Modulen des Erkenntnisfeldes „Sprachliche Strukturen und literarische Repräsentationen“ setzt die Kenntnisse einer mittelalterlichen Volkssprache entsprechend dem gewählten Fach voraus. <sup>2</sup>Diese Kenntnisse werden in der Regel durch eine von dem für die jeweilige Sprache zuständigen Fachvertreter oder Fachvertreterin als hinreichend anerkannte Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines entsprechenden Kurses oder über eine entsprechende Feststellungsprüfung nachgewiesen.

- (6) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich können Module aus den thematischen Bereichen „Sprachkenntnisse“, „Religiöse Traditionen“, „Informatik“, „Praktikum“ oder „Wissenschaftliche Praxis“ gewählt werden zum Erwerb und Ausbau fachlich relevanter Kenntnisse bzw. Fähigkeiten. <sup>2</sup>Im Wahlpflichtbereich erworbene Fremdsprachenkenntnisse dürfen nicht mit den unter § 32 Abs. 2 genannten übereinstimmen.

### § 36 Module und Modulprüfungen

- (1) Die jeweiligen Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 und höchstens 8 Semesterwochenstunden.
- (2) Module der gewählten Fächer in den Erkenntnisfeldern:
1. Erkenntnisfeld „Sprachliche Strukturen und literarische Repräsentationen“
    - a) Anglistik
      - MedS-MA I-1.1.1 Mastermodul I: Sprach-, Literatur- *oder* Kulturwissenschaft  
7 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit
      - MedS-MA I-1.1.2 Mastermodul II: Sprach-, Literatur- *oder* Kulturwissenschaft  
7 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit
      - MedS-MA I-1.2.1 Intensivierungsmodul I: Sprach-, Literatur- *oder* Kulturwissenschaft  
5 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: Referat
      - MedS-MA I-1.2.2 Intensivierungsmodul II: Sprach-, Literatur- *oder* Kulturwissenschaft  
5 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: mündliche Prüfung
    - b) Germanistik
      - aa) Sprachwissenschaft
        - MedS-MA I-2a.1.1 Mastermodul I: Historische Sprachwissenschaft  
7 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit
        - MedS-MA I-2a.1.2 Mastermodul II: Sprachgeschichte  
7 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur)

- MedS-MA I-2a.2.1 Intensivierungsmodul I  
5 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: Referat
- MedS-MA I-2a.2.2 Intensivierungsmodul II  
5 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: mündliche Prüfung

bb) Literaturwissenschaft

- MedS-MA I-2b.1.1 Mastermodul I: Ältere deutsche Literaturwissenschaft  
7 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA I-2b.1.2 Mastermodul II: Literaturgeschichte  
7 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur)
- MedS-MA I-2b.2.1 Intensivierungsmodul I  
5 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: Referat
- MedS-MA I-2b.2.2 Intensivierungsmodul II  
5 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: mündliche Prüfung

c) Iranistik

- MedS-MA I-3.1.1 Mastermodul I  
7 ECTS  
Modulprüfung: Portfolio
- MedS-MA I-3.1.2 Mastermodul II  
7 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit

d) Klassische Philologie

Die Zulassung zu Wahlpflichtmodulen der Gräzistik setzt den Nachweis des Graecums voraus.

- MedS-MA I-4.1.1a Mastermodul Ia (Wahlpflichtmodul): Latinistik  
7 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA I-4.1.1b Mastermodul Ib (Wahlpflichtmodul): Gräzistik  
7 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA I-4.1.2a Mastermodul IIa (Wahlpflichtmodul): Latinistik  
7 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit

- MedS-MA I-4.1.2b Mastermodul IIb (Wahlpflichtmodul): Gräzistik  
7 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA I-4.2.1 Intensivierungsmodul I  
5 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: Referat
- MedS-MA I-4.2.2 Intensivierungsmodul II  
5 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: mündliche Prüfung

e) Romanistik

- MedS-MA I-5.1.1 Mastermodul I: Sprach-, Literatur- oder  
Kulturwissenschaft  
6 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA I-5.1.2 Mastermodul II: Sprach-, Literatur- oder  
Kulturwissenschaft  
8 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA I-5.2.1 Intensivierungsmodul I  
5 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA I-5.2.2 Intensivierungsmodul II  
5 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit

f) Slavistik

- MedS-MA I-6.1 Mastermodul: Fachwissenschaft  
10 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA I-6.2 Profilmodul: Sprachpraxis  
4 ECTS-Punkte  
2 Modulteilprüfungen: schriftliche Prüfungen (Klausuren) oder mündliche  
Prüfungen oder Referate oder eine Kombination dieser Prüfungsarten
- MedS-MA I-6.3.1 Intensivierungsmodul I: Profilmodul Sprachpraxis  
5 ECTS-Punkte  
2 Modulteilprüfungen: schriftliche Prüfungen (Klausuren) oder mündliche  
Prüfungen oder Referate oder eine Kombination dieser Prüfungsarten
- MedS-MA I-6.3.2 Intensivierungsmodul II  
5 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: mündliche Prüfung

## 2. Erkenntnisfeld „Historische Quellen und theoretische Texte“

### a) Geschichte

- MedS-MA II-1.1.1 Mastermodul (Typ I)  
7 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA II-1.1.2 Mastermodul (Typ II) (Wahlpflichtmodul)  
7 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: mündliche Prüfung
- MedS-MA II-1.1.3 Mastermodul (Typ III) (Wahlpflichtmodul)  
7 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA II-1.2.1 Intensivierungsmodul I  
5 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: Referat
- MedS-MA II-1.2.2 Intensivierungsmodul II  
5 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: mündliche Prüfung

### b) Historische Grundwissenschaften

- MedS-MA II-2.1.1 Mastermodul (Typ I)  
7 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA II-2.1.2 Mastermodul (Typ II) (Wahlpflichtmodul)  
7 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: mündliche Prüfung
- MedS-MA II-2.1.3 Mastermodul (Typ III) (Wahlpflichtmodul)  
7 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA II-2.2.1 Intensivierungsmodul I  
5 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: Referat
- MedS-MA II-2.2.2 Intensivierungsmodul II  
5 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: mündliche Prüfung

### c) Philosophie

- MedS-MA II-3.1.1 Mastermodul I  
7 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: mündliche Prüfung

- MedS-MA II-3.1.2 Mastermodul II  
7 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit zu zwei Essayfragen
- MedS-MA II-3.2.1 Intensivierungsmodul I  
5 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: Referat zum Thema der Masterarbeit
- MedS-MA II-3.2.2 Intensivierungsmodul II  
5 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit

d) Katholische Theologie

- MedS-MA II-4.1.1 Mastermodul a  
7 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA II-4.1.2 Mastermodul b  
7 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA II-4.2.1 Intensivierungsmodul I  
5 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: Referat
- MedS-MA II-4.2.2 Intensivierungsmodul II  
5 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: mündliche Prüfung

3. Erkenntnisfeld „Materielle Kultur und visuelle Repräsentationen“

a) Archäologie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit

- MedS-MA III-1.1.1 Mastermodul I: Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit I  
5 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur)
- MedS-MA III-1.1.2 Mastermodul II: Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit II  
9 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: Referat und schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA III-1.2.1 Intensivierungsmodul I: Methoden und Praxis der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit  
5 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Praktikumsbericht; unbenotet)
- MedS-MA III-1.2.2 Intensivierungsmodul II: Fachspezifische Kolloquien  
5 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: Referat

b) Denkmalwissenschaft

- MedS-MA III-2.1a Mastermodul Denkmalkunde (Wahlpflichtmodul)  
7 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: Portfolio
- MedS-MA III-2.1b Mastermodul Bauforschung (Wahlpflichtmodul)  
7 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: Portfolio
- MedS-MA III-2.1c Mastermodul Restaurierungswissenschaften  
(Wahlpflichtmodul)  
7 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: Portfolio

Es müssen zwei der drei Wahlpflichtmodule absolviert werden.

c) Islamische Kunstgeschichte und Archäologie

- MedS-MA III-3.1.1 Mastermodul I: Einführung in die Islamische  
Kunstgeschichte und Archäologie  
7 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: Referat  
Das Bestehen des Moduls setzt die Teilnahme an einer Tagesexkursion  
voraus.
- MedS-MA III-3.1.2 Mastermodul II: Quellen und Epochen der Islamischen  
Kunstgeschichte und Archäologie  
7 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA III-3.2 Intensivierungsmodul: Quellen und Epochen der  
Islamischen Kunstgeschichte und Archäologie  
10 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit

d) Kunstgeschichte

- MedS-MA III-4.1.1 Mastermodul I: Kunstgeschichte des Mittelalters I  
7 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: Referat oder schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA III-4.1.2 Mastermodul II: Kunstgeschichte des Mittelalters II  
7 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: Referat (unbenotet) und schriftliche Hausarbeit
- MedS-MA III-4.2.1 Intensivierungsmodul I  
5 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: Referat

- MedS-MA III-4.2.2 Intensivierungsmodul II  
5 ECTS-Punkte  
Modulprüfung: mündliche Prüfung

(3) MedS-MA IV Modul ‚Mediävistisches Seminar‘

4 ECTS-Punkte

<sup>1</sup>Das Bestehen des Moduls setzt die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls voraus. <sup>2</sup>Eine Modulprüfung ist nicht abzulegen; das Modul bleibt unbenotet.

(4) MedS-MA V Profilmodul ‚Praktikum/Exkursion‘

7 ECTS-Punkte

<sup>1</sup>Im Rahmen des Moduls „Praktikum/Exkursion“ sind fachbezogene oder berufsfeldorientierende Praktika im Umfang von maximal 7 Wochen und/oder Exkursionen im Umfang von maximal 21 vollen Exkursionstagen einzubringen.

<sup>2</sup>Im Rahmen dieses und anderer Module sind insgesamt mindestens 4 und höchstens 14 Praktikumswochen sowie mindestens 9 und höchstens 21 volle Exkursionstage zu absolvieren. <sup>3</sup>Praktika können in Archiven, Museen, Bibliotheken, Literaturhäusern, Kulturämtern, im Rahmen von Ausstellungen, bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Verlagen, in Presse-, Rundfunk- und Fernsehredaktionen, bei politischen Institutionen (Parlamenten, Parteien, internationalen Organisationen, Auswärtiger Dienst), Stiftungen sowie bei touristischen Einrichtungen absolviert werden; eine Modulprüfung ist nicht abzulegen; das Modul bleibt unbenotet.

(5) Wahlpflichtbereich

<sup>1</sup>Die Regelungen für die Module des Wahlpflichtbereichs aus den thematischen Bereichen „Informatik“, „Religiöse Traditionen“ und „Sprachkenntnisse“ richten sich nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen, denen die Module zugeordnet sind. <sup>2</sup>Durch die freie Kombination der Modulformate in den gewählten Bereichen kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestanzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

## 1. Informatik

<sup>1</sup>Wählbar sind die Module aus dem Nebenfach-Angebot der Angewandten Informatik gemäß Anhang 3 der geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Informatik“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Bei Wahl von Modulen aus dem Bereich ‚Informatik‘ ist das Modul: Informatik und Programmierkurs für die Kulturwissenschaften (KInf-IPKult-E) verpflichtend.

## 2. Religiöse Traditionen

### a) Islamwissenschaften/Orientalistik

- Islamischer Orient BA 01: Fachwissenschaftliches Basismodul 1 „Einführung in den Islam“ gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Islamischer Orient“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

### b) Judaistik

Wählbar sind alle Module des Bachelornebenfachs „Judaistik“ gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

## 3. Sprachkenntnisse

<sup>1</sup>Wählbar sind alle sprachpraktischen Module aus den Bachelorstudiengängen „Romanistik“, „Anglistik“, „Slavistik“, „Islamischer Orient“ gemäß den jeweils geltenden Studien- und Fachprüfungsordnungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie die darauf aufbauenden sprachpraktischen Module der fachlich entsprechenden Masterstudiengänge der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch weitere Sprachen anerkennen.

## 4. MedS-MA VI.1 Modul „Praktikum

7 ECTS-Punkte

<sup>1</sup>Es müssen insgesamt 7 Wochen Praktikum nachgewiesen werden; diese können an mehreren Einrichtungen absolviert werden. <sup>2</sup>Praktika können in Archiven, Museen, Bibliotheken, Literaturhäusern, Kulturämtern, im Rahmen von

Ausstellungen, bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Verlagen, in Presse-, Rundfunk- und Fernsehredaktionen, bei politischen Institutionen (Parlamenten, Parteien, internationalen Organisationen, Auswärtiger Dienst), Stiftungen sowie bei touristischen Einrichtungen absolviert werden; eine Modulprüfung ist nicht abzulegen; das Modul bleibt unbenotet.

#### 5. MedS-MA VI.2 Modul „Wissenschaftliche Praxis“

5 ECTS-Punkte

<sup>1</sup>Das Bestehen des Moduls setzt die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung mit eigenem Vortrag voraus. <sup>2</sup>Eine Modulprüfung ist nicht abzulegen; das Modul bleibt unbenotet.

(6) <sup>1</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die Noten der Module der Erkenntnisfelder, der benoteten Intensivierungsmodule bzw. Profilmodule und der Masterarbeit einbezogen. <sup>2</sup>Die Gewichtung erfolgt entsprechend der für das jeweilige Modul bzw. die Masterarbeit anzurechnenden ECTS-Punkte.

(7) <sup>1</sup>Auf Grundlagenmodule gemäß § 35 Abs. 4 entfallen in jedem Fach jeweils 7 ECTS-Punkte. <sup>2</sup>Die jeweilige Modulprüfung wird durch eine schriftliche Prüfung (Klausur), durch eine mündliche Prüfung oder durch eine schriftliche Hausarbeit erbracht.

### § 37 Auslandsstudium

Die Studierenden des Masterstudiengangs „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ sollen ein oder zwei Semester ihres Studiums an einer ausländischen Hochschule verbringen.

### § 38 Modul Masterarbeit (MedS-MA VII)

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass der oder die Studierende in einem Teilbereich der „Interdisziplinären Mittelalterstudien/Medieval Studies“ über vertiefte und hinreichend spezialisierte Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein exempla-

risches Thema nach wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit selbstständig zu bearbeiten.

- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit im Fach „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/ Medieval Studies“ wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
  - a) Nachweis von mindestens 50 anteilig ausgewiesenen ECTS-Punkten aus MA-Vertiefungsmodulen,
  - b) Nachweis von mindestens 14 anteilig ausgewiesenen ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtbereich und/oder dem Modul „Praktikum/Exkursion“.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel spätestens am Ende des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin vereinbart. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll in Themenwahl und Ausarbeitung die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs berücksichtigen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate.
- (6) Parallel zur Erstellung der Masterarbeit sind die Intensivierungsmodule gemäß § 35 Abs. 3 zu besuchen.
- (7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird in der Regel von zwei Gutachtern aus unterschiedlichen Fächern bewertet. <sup>2</sup>Sie ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. <sup>3</sup>Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (8) <sup>1</sup>Kommen die beiden Gutachter oder Gutachterinnen der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

### **§ 39 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. April 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Interdisziplinären Mittelalterstudien/Medieval Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2009, (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2009/2009-26.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-26.pdf)), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. Februar 2011 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-08.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-08.pdf)), vorbehaltlich getroffener Übergangsregelungen, außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Masterstudium „Interdisziplinäre Mittelalterstudien/Medieval Studies“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. Dezember 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013.**

**Bamberg, 28. März 2013**

**I. V.**

**gez.**

**Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen  
Vizepräsident**

**Die Satzung wurde am 28. März 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. März 2013.**